

# Modifikation des PAG

## „Centre d'intervention et de secours“

 Commune de  
**Steinfort**

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Phase 1 – Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)



### Auftraggeber

#### Administration Communale de Steinfort

4, Square Patton  
L-8443 Steinfort



### Auftragnehmer

#### Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils  
B.P. 108  
4, rue Abert Simon  
L-5315 Contern



<b>Projektnummer</b>	20232368-ENV-ENV	
<b>Betreuung</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>
<b>Erstellt von</b>	Julia Gerhard, M.Sc. Umweltbiowissenschaften Tel.: +352 26 390 302	September 2023
<b>Geprüft von</b>	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler Tel.: +352 26 390 330	September 2023

P:\LP-SC\2023\20232368\_ENV\_ENV\_SUP\_MoPAG\_Kurz\_Scheid\_Steinfort\C\_Documents\C2\_Docs\_de\_Luxplan\



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zielsetzung, gesetzliche Vorgaben und SUP-Prozess .....</b>	<b>8</b>
1.1	Methodik.....	12
1.2	Übergeordnete Ziele, Pläne und Projekte der Raumordnung sowie einer nachhaltigen Entwicklung	12
<b>2</b>	<b>Inhalt der Änderung des PAG.....</b>	<b>13</b>
2.1	Beschreibung der Prüffläche .....	13
2.2	Beschreibung der Planänderung .....	15
<b>3</b>	<b>Umwelterheblichkeitsprüfung .....</b>	<b>17</b>
3.1	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen.....	17
3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	20
3.3	Schutzgut Boden .....	24
3.4	Schutzgut Wasser .....	27
3.5	Schutzgut Klima und Luft .....	31
3.6	Schutzgut Landschaft .....	35
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	38
3.8	Erheblichkeitsmatrix .....	40
<b>4</b>	<b>Gesamtbewertung .....</b>	<b>41</b>

## Anhang

- Anhang 1: Plan: PAG - situation existante et projetée und Plan annexe (ZILMPLAN s.à.r.l. 2023)
- Anhang 2: Guide de Planification CIS (Corps Grand-Ducal Incendie & Secours 2023)
- Anhang 3: Faunistische Studie von MILVUS (2023)
- Anhang 4: Auszug CASIPO (AEV 2023).
- Anhang 5: Erheblichkeitsmatrix (Luxplan S.A. 2023).



## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Prüffläche im Kontext der Ortschaft Steinfort auf der topographischen Karte 1:20.000 (Quelle: ACT 2023).....	13
Abb. 2: Lage der Prüffläche auf dem Orthofoto von 2022 (Quelle: ACT 2022).....	14
Abb. 3: Darstellung der Planzone (grün) auf dem aktuell gültigen PAG der Gemeinde Steinfort (Quelle: Oeko-Bureau & Zilmpfan s.à r.l. 2020) .....	14
Abb. 4: PAG-Projekt der geplanten Modifikation des PAG der Gemeinde Steinfort; die von der geplanten Einklassierung betroffene Parzelle ist blau umrandet dargestellt (Quelle: Zilmpfan s.à r. l. 2023)....	16
Abb. 5: Darstellung der Standorte der permanenten Verkehrszähler; der Zählerstandort (Zähler 20) ist pink, die Lage der Prüffläche blau umkreist (Quelle: Administration des ponts et chaussées). .....	17
Abb. 6: Darstellung der Planfläche im Kontext zur Modellierung der Lärmbelastung auf Hauptverkehrsstraßen (2016); Dargestellt ist das 24 h-Mittel über ein Jahr: $L_{DEN}$ (links) und das nächtliche 8 h-Mittel über ein Jahr $L_{NIGHT}$ (rechts) (Quelle: AEV 2016). .....	18
Abb. 7: Auszug aus der faunistischen Studie von MILVUS GmbH (2017): Ergebnis der Rotmilan-Aktionsraumanalyse; die Lage der Prüffläche ist grün umrandet dargestellt .....	21
Abb. 8: Auszug aus der faunistischen Studie von MILVUS GmbH (2017): Standorte von Rot- und Schwarzmilanbrutpaaren; die Lage der Prüffläche ist grün umrandet dargestellt.....	22
Abb. 9: Darstellung der Planzone (rot umkreist) im Kontext zu umliegenden FFH- und nationalen Naturschutzgebieten (Geoportail 2023). .....	23
Abb. 10: Darstellung der Prüffläche (rot) auf dem Auszug aus der Bodengütekarte der ASTA (2017).....	24
Abb. 11: Auszug aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster (AEV 2023). .....	25
Abb. 12: Darstellung der Prüffläche (rot) im Kontext zu Oberflächengewässern (Geoportail 2023). .....	27
Abb. 13: Darstellung der Planzone im Kontext zu umliegenden Trinkwasserschutzzonen (grün) (Geoportail 2023).....	28
Abb. 14: Darstellung der Prüffläche (rot) auf der Hochwassergefahrenkarte; HQextrem (AGE 2021). .....	28
Abb. 15: Darstellung der Prüffläche (rot) auf der Starkregengefahrenkarte (Geoportail 2023).....	29
Abb. 16: Auszug aus der Klimaanalysekarte (Quelle: MECDD, LIST & GeoNet 2021). .....	32
Abb. 17: Auszug aus der Planungshinweiskarte (Quelle: MECDD, LIST & GeoNet 2021). .....	33
Abb. 18: Darstellung der Prüffläche (rot) im Kontext zu Grünzäsuren, Zwischenstädtischen Grünzonen und Großen Landschaftsräumen (Geoportail 2023). .....	35
Abb. 19: Einsehbarkeit von Wandhaff aus kommend ( <i>Route d'Arlon</i> ); die Zone der Prüffläche ist rot umgrenzt dargestellt (Cyclomedia 04/2022). .....	36
Abb. 20: Einsehbarkeit von Steinfort aus kommend ( <i>Route d'Arlon</i> ); die Zone der Prüffläche ist rot umgrenzt dargestellt (Cyclomedia 04/2022). .....	36
Abb. 21: Einsehbarkeit von der Rue Randlingen aus (in Richtung Steinfort); die Zone der Prüffläche ist rot umgrenzt dargestellt (Cyclomedia 04/2022). .....	37
Abb. 22: Darstellung der Prüffläche auf der Karte der Archäologischen Beobachtungszonen (ZOA) (INRA 2023).....	38



Abb. 23: Erheblichkeitsmatrix; größere Abbildung im Anhang 4..... 40



## Abkürzungen

<b>Art.</b>	<b>Artikel</b>
<b>DEP</b>	<b>Detail- und Ergänzungsprüfung</b> (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
<b>FFH</b>	<b>Flora Fauna Habitat</b>
<b>FFH-RL</b>	<b>Flora Fauna Habitat Richtlinie</b> (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
<b>FFH-VP</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung</b> (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das <i>loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles</i> (Art.12) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
<b>MECDD</b>	<b>Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable</b> (Umweltministerium)
<b>NatSchG</b>	<b>Luxemburgisches Naturschutzgesetz von 2018</b>
<b>PAG</b>	<b>Plan d'Aménagement Général</b> (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
<b>RGD</b>	<b>Règlement grand-ducal</b> (Großherzogliche Verordnung)
<b>Screening</b>	<b>1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> (auch Vorprüfung genannt)
<b>SUP</b>	<b>Strategische Umweltprüfung</b> (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das <i>loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement</i> in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
<b>UB</b>	<b>Umweltbericht</b> (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelt-erheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
<b>UEP</b>	<b>Umwelterheblichkeitsprüfung</b> (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)



# Grundlegende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen, entsprechende Inhalte z. B. auf <http://www.legilux.public.lu/> schneller zu finden.

**Loi du 22 mai 2008** relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

**Loi du 19 décembre 2008** relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

**Loi modifiée du 19 juillet 2004** concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

**Loi modifiée du 10 juin 1999** relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

**Loi du 30 juillet 2013** concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

**Loi modifiée du 18 juillet 2018** concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

**Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009** concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

**Règlement grand-ducal du 8 janvier 2010** concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces de la flore sauvage. (betrifft den Integralen Artenschutz)

**Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009** portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

**Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012** portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

**Règlement grand-ducal modifié du 1er août 2018** établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

**Règlement grand-ducal modifié du 1er août 2018** établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.

**Règlement grand-ducal du 1er août 2018** instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.

**Règlement grand-ducal du 1er août 2018** déterminant la valeur monétaire des éco-points.

**Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), (auch genannt FFH-Direktive)

**Décision du Gouvernement en Conseil du 20 janvier 2023** relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)



# 1 Zielsetzung, gesetzliche Vorgaben und SUP-Prozess

Die Verantwortlichen der Gemeinde Steinfort planen ihren *Plan d'Aménagement Général* (PAG) in der Ortschaft Steinfort punktuell zu verändern. Vorgesehen ist die Umklassierung eines Terrains an der N6 (*Route d'Arlon*), in der Grünzone direkt westlich des Siedlungskörpers von Steinfort.

Bei der Planung handelt es sich um eine Perimetererweiterung. Vorgesehen ist die Umwandlung von bisherigen Flächen der *Zone verte* (AGR, *zone agricole*) in eine *Zone de bâtiments et d'équipements publics* (BEP).

Die vorgesehene Änderung geschieht gemäß dem modifizierten Gesetz vom 19. Juli 2004 *concernant l'aménagement communal et le développement urbain*. Das Gesetz vom 22. Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die punktuelle Änderung des PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden.

Die Gemeinde Steinfort beauftragte das Büro Zilmpian s.à.r.l. mit der Ausarbeitung der punktuellen Änderung des PAG. Luxplan S.A. wurde entsprechend zur Ausarbeitung der Strategischen Umweltprüfung beauftragt.

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 "SUP - Prozedurale Rahmenbedingungen" in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden. In der ersten Phase der SUP, der **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)**, werden solche, zur Umklassierung vorgesehenen Zonen untersucht, um bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder definieren zu können. Die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß dem Leitfaden zur SUP unter Verwendung der sogenannten Wirkungsmatrix, ergänzt durch die erläuternde Erheblichkeitsmatrix. In diesen Arbeitshilfen werden die folgenden Schutzgüter betrachtet, wobei verschiedene Einflussfaktoren in die Bewertung miteinbezogen werden:

- **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**  
(Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnqualität, Gegenseitige Verträglichkeit benachbarter Nutzungsarten, Lärm, Schadstoffe und elektromagnetische Felder, Erholung und innerörtliche Grünzüge)
- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**  
(Geschützte Tierarten, Pflanzenarten und Lebensräume, Landschaftszerschneidung, Waldkorridore und Biotopvernetzung, EU-Natura 2000-Schutzgebiete und Naturschutzgebiete)
- **Boden**  
(Bodenqualität, Altlasten und Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungsgrad, Geländeänderungen, Naturgefahren, Hangrutschgefahr)
- **Wasser**

(Grundwasser, Oberflächenwasser, Naturnähe der Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgefahr, Trinkwasserschutz)

- **Klima und Luft**

(Meso- und Mikroklima, Frischluftentstehungsgebiete und wichtige Abflussbahnen, Luftschadstoffe)

- **Landschaft**

(Visuelle Auswirkungen auf Ortsränder und Landschaft, Innerörtliche Freiflächen und Grünzüge / Erholungsgebiete, Stadt- und Ortsbild)

- **Kultur- und Sachgüter**

(Kulturerbe, Archäologische Schutzgebiete, Elemente der Kulturlandschaft und Naturerbe, Landwirtschaftliche Nutzung, Forstwirtschaftliche Nutzung)

- **Sonstiges**

Die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wird anhand einer fünfstufigen Klassifizierung durchgeführt. Für jedes Schutzgut und die hiermit vergesellschafteten Einflussfaktoren wird im Einzelnen erfasst, ob durch die Planung nennenswerte Impakte auftreten können. Im Falle der ersten drei Klassen (I, II, III) sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich definiert. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Werden jedoch die Klassen IV und V zur Bewertung einer Planung vergeben, so sind erhebliche Effekte nicht ausgeschlossen, was die Betrachtung der Planfläche in der zweiten Phase der SUP, der **Detail- und Ergänzungsprüfung**, erfordert. Hier werden die Gesamtsituation sowie die Einflüsse der Planung auf den bestehenden Raum genauer betrachtet.

Im Leitfaden zur SUP (2013; sowie der nicht offiziell publizierten Version von 2016) wurden neun Umweltziele angegeben, die bei der Durchführung der SUP einen übergeordneten Bewertungsrahmen für Gesamt-Luxemburg darstellen und dementsprechend bei Planungen im Großherzogtum generell Beachtung finden sollen. Diese Ziele wurden zwischenzeitlich überarbeitet und basieren u.a. auf dem *Plan National pour un Développement Durable 3* (2019), dem *Plan national intégré en matière d'énergie et de climat* (2020, Projet 2023), dem *Plan national concernant la protection de la nature 3* (2023) sowie weiteren nationalen Programmen und Gesetzen. Die Umweltziele stellen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) die Bewertungsgrundlage möglicher Umweltauswirkungen und Planungsalternativen auf die Schutzgüter dar. Insgesamt wurden 10 Leitziele definiert, die sich auf der Basis der sich stetig weiterentwickelnden nationalen Strategien ebenfalls fortlaufend aktualisieren.

**Leitziel 01:** Dem Leitbild des Klimaschutzes entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 (\*im Vergleich zum Basisjahr 2005) und das Ziel der „Netto-null-Emissionen“ bis spätestens 2050 möglich werden. Ebenfalls soll bis zum Jahr 2030 der nationale Anteil erneuerbarer Energien an

der Bruttoendenergienachfrage auf 25 %<sup>1</sup> erhöht und der Endenergieverbrauch dank gesteigerter Energieeffizienz um 40 % bis 44 %<sup>2</sup> (\*im Vergleich zum Basisjahr 2007) reduziert werden.

(Quelle: PNDD 3, 2019 (S.57); PNEC „2021-2030“, 2020 (S. 35 ff.))

**Leitziel 02:** Im Rahmen der Raumentwicklung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene gilt es die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft an die Auswirkungen und Veränderungen durch den Klimawandel zu stärken und zu fördern.

(Quelle: Klimaadaptationsplan 2018-2023, 2018)

**Leitziel 03:** Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen gilt es bis 2050 den gesunden und widerstandsfähigen Zustand der Böden und Bodenökosysteme durch Schutzmaßnahmen, eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellungsprozesse zu erreichen. Ferner ist der nationale Flächenverbrauch bis spätestens 2035 auf 0,25 ha/Tag zu stabilisieren und bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren/senken. Darüber hinaus gilt es im Rahmen der Raumplanung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu vermeiden, dass große Mengen Erdaushub entsorgt werden müssen und somit die begrenzten Kapazitäten von Bauschuttdeponien langfristig nachhaltig bewirtschaftet werden können.

(Quelle: EU-Bodenstrategie für 2030, 2021 (S.3); Projet PDAT2023, 2022 (S.45); europäischer Null-Schadstoff-Aktionsplan, 2021; *Loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets*, 2012)

**Leitziel 04:** Der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten „Wasserökosystems“ ist eine wichtige Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung. Entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie soll sowohl der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer hergestellt als auch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers gewährleistet werden (Verbesserungsgebot). Generell soll eine Verschlechterung der aquatischen Ökosysteme vermieden werden (Verschlechterungsverbot) und Schadstoffeinträge in die Gewässer gesenkt werden.

(Quelle: Wasserbewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 3 „2021-2027“, 2021; PNDD 3, 2019)

**Leitziel 05:** Zum Schutz der Biodiversität sind die Sicherung und Stärkung eines zusammenhängenden und funktionellen Netzwerks aus Schutzgebieten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen bis 2030 mindestens 30 % der Landesfläche geschützt (Schutzstatus „Natura 2000“ und/oder „Naturschutzgebiete von nationalem Interesse“) und mittels Managementplänen nachhaltig bewirtschaftet werden. Darüber hinaus gilt es mindestens 1/3 der zu schützenden Fläche als „Naturschutzgebiet von nationalem Interesse“ einer strengen Schutzstellung zu unterstellen.

---

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der noch laufenden Überarbeitung des PNEC ein Anteil an erneuerbaren Energien von 35-37 % an der Bruttoendenergienachfrage bis 2030 angestrebt wird. (Projet PNEC, 2023)

<sup>2</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der noch laufenden Überarbeitung des PNEC der Anteil eingesparter Endenergie dank gesteigerter Energieeffizienz auf 44% angesetzt wird. (Projet PNEC, 2023)

(Quelle: PNP 3 „2023-2030“, 2023)

**Leitziel 06:** Die Wiederherstellungsprozesse der nationalen Biodiversität sind bis 2030 sicherzustellen, mit dem Ziel alle Ökosysteme in Luxemburg bis 2050 wiederherzustellen, widerstandsfähig zu machen und angemessen zu schützen. Des Weiteren gilt es die weitere Verschlechterung aller geschützten Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2026 zu verhindern. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass bis 2030 mindestens 30 % der geschützten Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem ungünstigen Zustand befinden, in einen günstigen Zustand gelangen oder aber einen starken positiven Trend aufweisen.

(Quelle: PNP 3 „2023-2030“, 2023; EU-Biodiversitätsstrategie 2030, 2020)

**Leitziel 07:** Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung der Lebensqualität ist vordergründig das Überschreiten der lokalen Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern. Bis 2030 (\*im Vergleich zum Basisjahr 2005) soll eine langfristige Verbesserung der Luftqualität durch eine Verminderung der Emissionen an SO<sub>2</sub> (-50 %), NO<sub>x</sub> (-83 %), COVNM (-42 %), NH<sub>3</sub> (-22 %) und PM<sub>2,5</sub> (-40 %) erfolgen.

(Quelle: RGD concernant la qualité de l'air ambiant et un air pur pour l'Europe, 2011; RDG concernant la réduction des émissions nationales de certains polluants atmosphériques, 2018; PNDD 3, 2019; plan qualité de l'air, 2021; programme national de lutte contre la pollution atmosphérique, 2021; Modu2 2018)

**Leitziel 08:** Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Lärmemissionen in der Gesamtbilanz zu reduzieren unter Berücksichtigung der Zielwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchV). Dabei gilt es bestehende „Hot spots“ der Lärmbelastung zu beseitigen, zu verringern respektive die Entstehung neuer „Hot spots“ zu vermeiden.

(Quelle: plans d'action contre le bruit, 2021; PNDD 3, 2019; BlmSchV, 1990)

**Leitziel 09:** Die Reduktion verkehrsbedingter Gesundheits- und Umweltbelastungen ist durch den Ausbau einer nachhaltigen Mobilität zu fördern. Bis 2035 soll der Modal-Split zwischen öffentlichem Personenverkehr (ÖV), motorisiertem Individualverkehr (MIV) und nicht-motorisiertem Individualverkehr (NMIV) auf 22/53/25 verbessert werden.

(Quelle: PNM „2035“, 2022 (S.36); Modu 2.0, 2018 (S. 8); PNDD 3, 2019; projet PDAT, 2023 (S.36))

**Leitziel 10:** Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung der Landschaft sowie des kulturellen, architektonischen und archäologischen Erbens in ihrem räumlichen Zusammenhang zu sichern. Der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter sowie eine weitere Fragmentierung der Landschaft sind zu vermeiden.

(Quelle: PNDD 3, 2019; Convention pour la sauvegarde du patrimoine architectural de l'Europe, 1985; European Landscape Convention, 2004)



## 1.1 Methodik

Als Grundlage und zur Übersicht über die geplante Maßnahme dient dem beauftragten SUP-Büro der aktuelle Stand der Planungen (u. a. PAG-Projekt) und der derzeit gültige PAG. Die zu überplanende Zone wird hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen überprüft. Gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013, S. 23 ff) werden diverse Fälle unterschieden, wann die Prüfung einer Planfläche notwendig wird. Für die Planung im vorliegenden Fall sind im Wesentlichen folgende Aspekte ausschlaggebend (SUP-Leitfaden, S. 23):

- **Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll:**  
Eine Nutzungsänderung kann eine erhebliche Auswirkung bedeuten, wenn die geplante Nutzung einen höheren Umweltimpakt nach sich ziehen kann oder sensibler gegenüber der Umwelt ist als die bestehende Nutzung (z. B. eine Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnbauland und umgekehrt). Ist dies der Fall, ist die betroffene Fläche als Untersuchungsfläche im Rahmen der SUP zu betrachten.
- **Unbebaute Flächen:**  
Größere, unbebaute Freiflächen können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Planung bewirken. Sie sind als Untersuchungsflächen zu identifizieren, eine Untersuchung im Rahmen der SUP ist erforderlich.

Im vorliegenden Fall der Modifikation des PAG in Steinfort soll eine Umklassierung der *Zone agricole (AGR)* in eine *Zone de bâtiments et d'équipements publics (BEP)* erfolgen. Aufgrund der daraus resultierenden Änderung der Abgrenzung der Grünzone (*Zone verte*) ist die Notwendigkeit einer Behandlung in der SUP gegeben.

## 1.2 Übergeordnete Ziele, Pläne und Projekte der Raumordnung sowie einer nachhaltigen Entwicklung

Eine ausführliche Darstellung der übergeordneten Planungen und Leitlinien, die unter anderem durch das *Programme Directeur d'aménagement du territoire (PDAT; 2003; PDAT projet 2023)* oder das Integrative Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL; 2004) für Luxemburg und dessen verschiedene Regionen vorgegeben sind, ist in der Strategischen Umweltprüfung für die Gesamtgemeinde, sowie in der *Etude préparatoire* zum PAG zu finden. Auf jene Dokumente soll an dieser Stelle verwiesen werden.

Es sei jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Dossier analysierte Fläche nicht durch landesplanerische Ziele beeinflusst ist.

## 2 Inhalt der Änderung des PAG

### 2.1 Beschreibung der Prüffläche

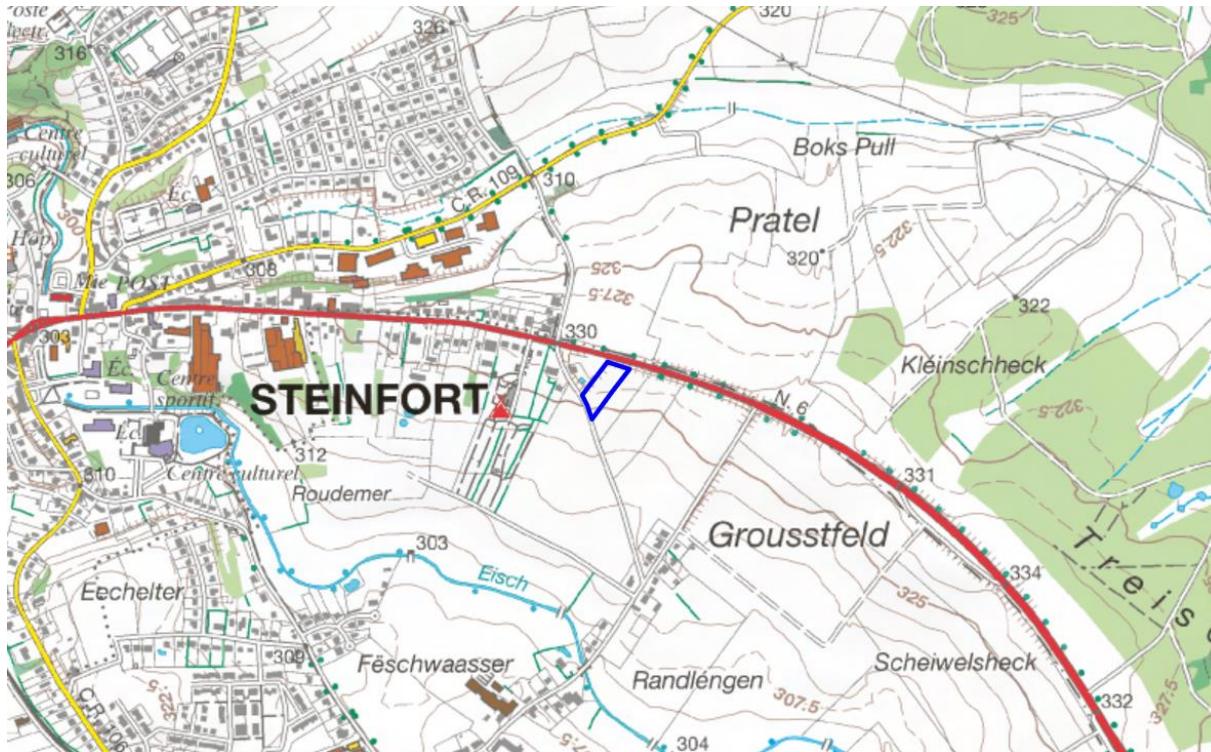


Abb. 1: Lage der Prüffläche im Kontext der Ortschaft Steinfort auf der topographischen Karte 1:20.000 (Quelle: ACT 2023)

Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von etwa 0,45 ha und umfasst die Parzelle 893/4662; eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, direkt östlich der Ortschaft Steinfort in der gleichnamigen Gemeinde.

Westlich der Prüffläche befindet sich der Siedlungskörper der Ortschaft Steinfort und ein bebautes Wohngrundstück, inklusive einer durch Bäume und Sträucher bestandenen Gartenfläche. Die Prüffläche schließt jedoch nicht direkt an den Siedlungsbereich an, da zwischen dem Bauperimeter des Grundstücks und der Prüffläche ein schmaler Bereich liegt, der als *Zone verte* klassiert ist. Im Norden wird die Prüffläche durch die Nationalstraße N6 (*Route d'Arlon*) und im Süden durch die *Rue Randlängen* begrenzt. Im Süden und Osten, sowie nördlich der N6 erstrecken sich landwirtschaftliche Offenlandflächen (Grün- und Ackerland). Etwa 400 m südlich der Planzone fließt die Eisch in nordwestliche Richtung.

Im aktuell gültigen PAG der Gemeinde Steinfort ist das betrachtete Areal als *Zone agricole* (AGR) ausgewiesen.



Abb. 2: Lage der Prüffläche auf dem Orthofoto von 2022 (Quelle: ACT 2022)

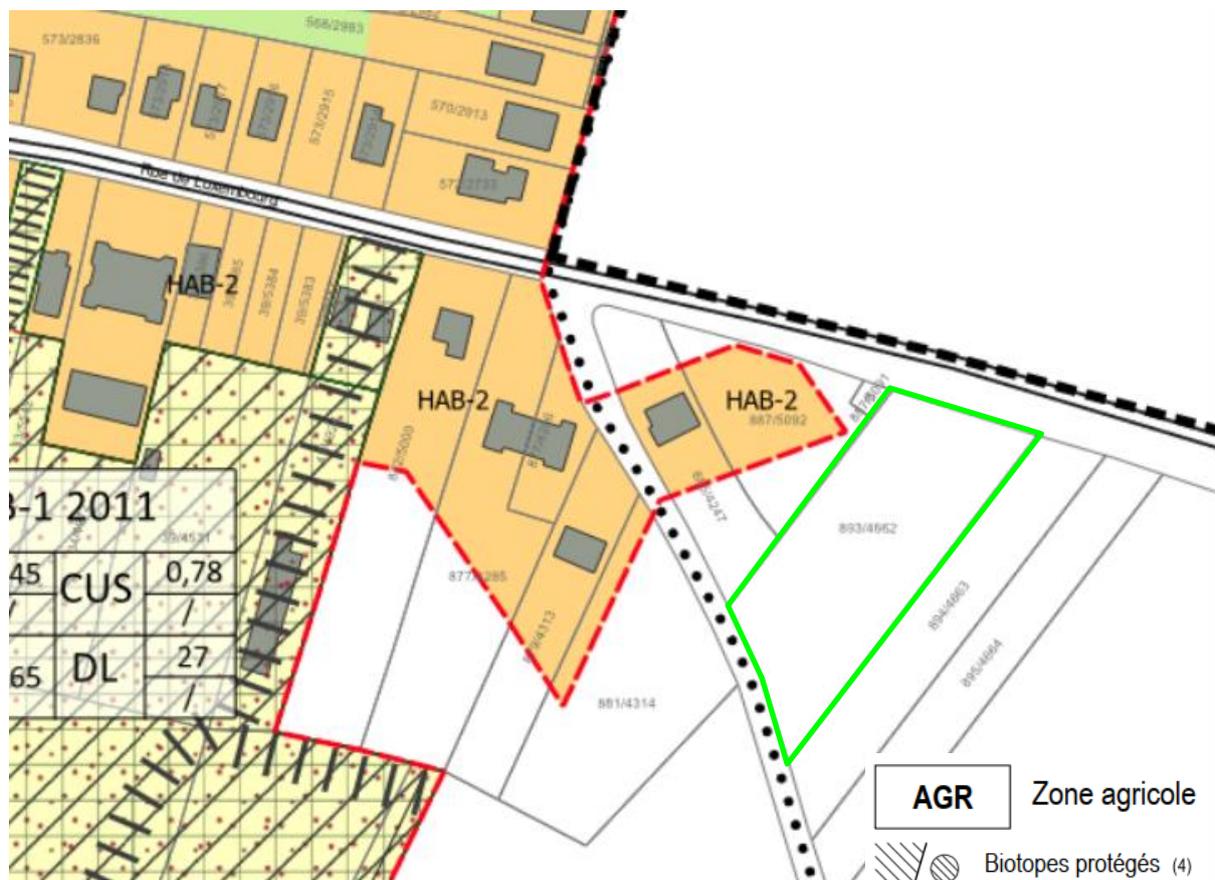


Abb. 3: Darstellung der Planzone (grün) auf dem aktuell gültigen PAG der Gemeinde Steinfort (Quelle: Oeko-Bureau & Zilimplan s.à r.l. 2020)



## 2.2 Beschreibung der Planänderung

Hintergrund der geplanten Einklassierung der Fläche in den Bauperimeter ist der Wunsch der Gemeinde ein neues Einsatz- und Rettungszentrum (*Centre d'intervention et de secours, CIS Cat. II*) des CGDIS zu errichten. Die Diskussion über einen Umzug des bestehenden CIS in der 12, rue Collart in Steinfort besteht bereits seit mehreren Jahren und wird zwingend erforderlich, da im Bereich des derzeitigen Standorts der Neubau und die Vergrößerung des benachbarten Krankenhauses vorgesehen ist. Weil innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets auch nach längerer Suche und verschiedenen Abstimmungen, auch mit den Ministerien, kein geeigneter Standort gefunden wurde, der nicht mit größeren Konflikten verbunden war (z.B. Artenschutz, Eigentumsverhältnisse) und sich die betrachtete Parzelle 893/4662 im Besitz der Gemeinde befindet, wurde diese als neuer Standort des CIS in Betracht gezogen. Durch die Lage an der Nationalstraße bietet sich von dort aus zudem eine gute örtliche und überörtliche Anbindung.

Die punktuelle Änderung des PAG hat dementsprechend zum Ziel, die bisherige *Zone agricole* im betrachteten Bereich als *Zone de bâtiments et d'équipements publics* (BEP) umzuklassieren.

Die Definition der BEP in der *Partie écrite* des aktuellen PAGs zum Zeitpunkt der vorliegenden Bewertung lautet wie folgt:

*« Les zones de bâtiments et d'équipements publics – 2011 sont réservées aux constructions et aménagements d'utilité publique et sont destinées à satisfaire des besoins collectifs. Y est admis un seul logement de service par bâtiment. Dans les cas où la zone de bâtiments et d'équipements publics – 2011 est superposée par une zone soumise à un plan d'aménagement particulier «nouveau quartier», le degré d'utilisation du sol de la zone de bâtiments et d'équipements publics – 2011 est exprimé par le coefficient d'utilisation du sol (CUS), par le coefficient d'occupation du sol (COS) et par le coefficient de scellement du sol (CSS). Ces coefficients sont indiqués dans la partie graphique du plan d'aménagement général. »*

Die *Partie graphique* des PAG-Projektes für die beschriebene Modifikation ist in Abb. 4 sowie im Anhang 1 dargestellt.

Plangrundlagen zum geplanten CIS Cat. II liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Allgemeine Planungshinweise für ein CIS Cat. II sind jedoch dem *Guide de Planification* im Anhang zu entnehmen. Das CIS soll Platz für etwa 5 Einsatzfahrzeuge bieten. Neben der Fahrzeughalle muss das Gebäude auch Elemente wie eine Alarmumkleide, Waschräume, einen Multifunktions- bzw. Schulungsraum eine Küche usw. beinhalten. Im Außenraum sind nach dem *Guide de Planification* mindestens 25 PKW-Parkplätze vorgesehen. Für das CIS wird eine Grundstücksfläche von insgesamt etwa 2000 m<sup>2</sup> bei senkrechter Fahrzeugausfahrt und 2.200 m<sup>2</sup> bei seitlicher Fahrzeugausfahrt vorgesehen. Dies entspricht etwa 44% bis 49% der Gesamtfläche der betrachteten Zone. Ggf. wird eine größere Planfläche vorgesehen. In Überlegung ist beispielsweise ein Keller als Lager für ansässige Vereine.



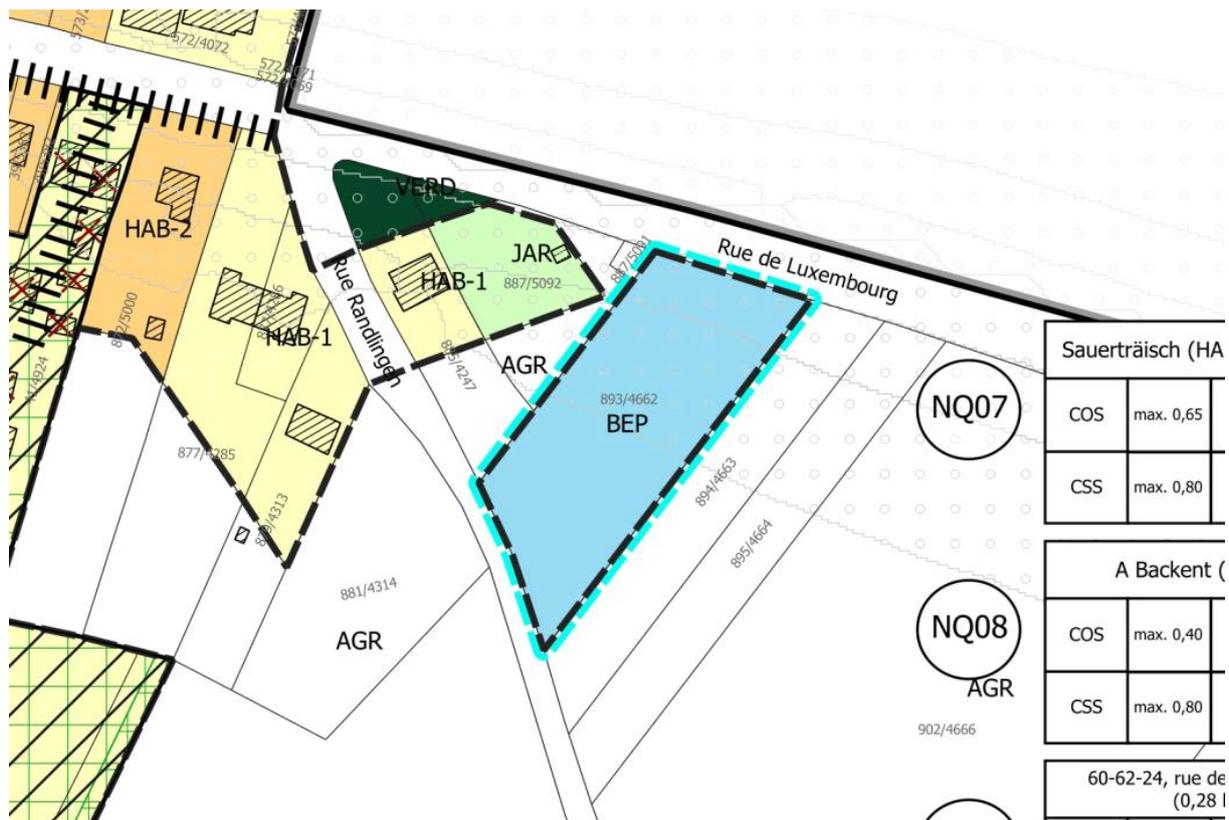


Abb. 4: PAG-Projekt der geplanten Modifikation des PAG der Gemeinde Steinfort; die von der geplanten Einklassierung betroffene Parzelle ist blau umrandet dargestellt (Quelle: Zilmpian s.à.r. l. 2023).



## Lärm

Auf dem nördlichen Teil der Prüffläche wirkt eine gewisse Lärmbelastung durch den Straßenverkehr auf der *Route d'Arlon* ein (vgl. Abb. 6).

Da jedoch keine Wohnnutzung für das Gelände geplant ist, sind die einwirkenden Lärmbelastungen nicht als erheblich zu bewerten. Aufgrund der Sirenen und Martinshörner, die im Einsatzfall eingeschaltet werden, geht allerdings eine Geräuschbelastung vom zukünftigen CIS aus, von dem die westlich gelegene Wohnbebauung an der *Route d'Arlon* betroffen wäre. Hinsichtlich der Lärmemissionen ist der vorgesehene Standort am Rande der Siedlungsstruktur, als vorteilhaft zu bewerten. Da die Geräuschbelastung nur im Einsatzfall und kurzzeitig herrscht, nur ein geringer Anteil der Wohnbevölkerung von Steinfort betroffen ist und es sich bei dem Bau des CIS um ein Vorhaben von übergeordnetem, öffentlichen Interesse handelt, wird hinsichtlich des Lärms kein erheblicher Eingriff auf das Schutzgut angenommen.

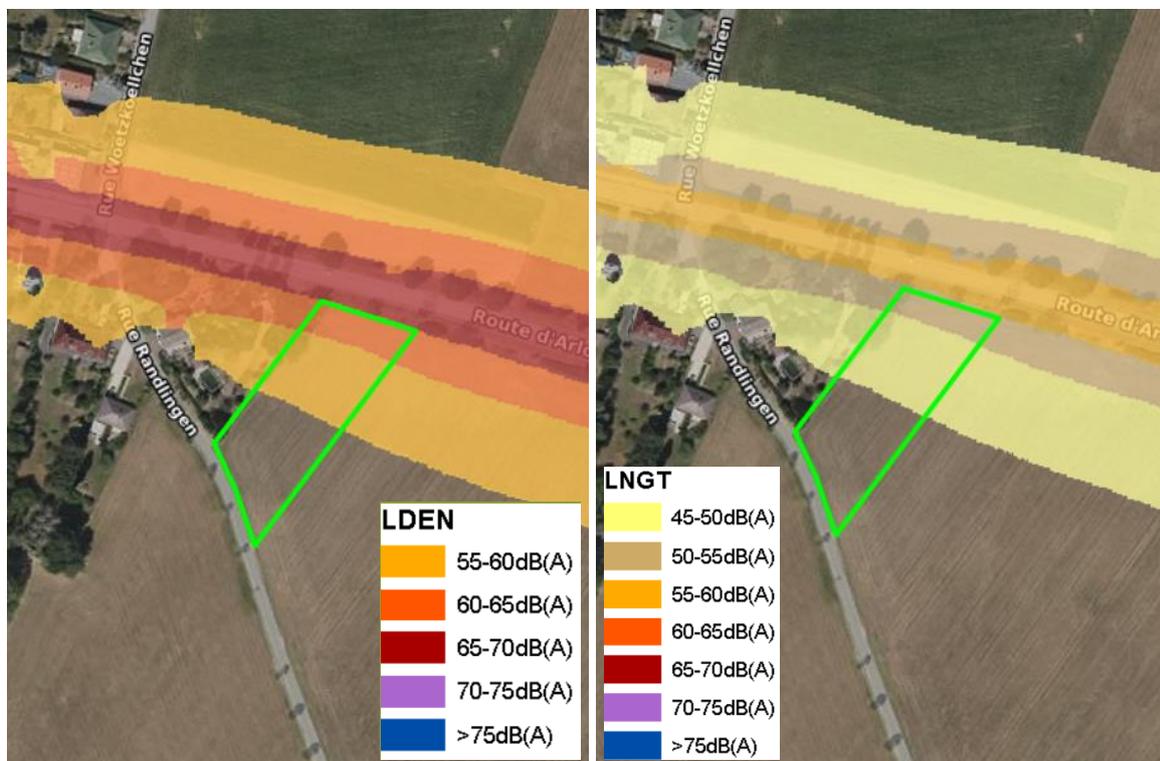


Abb. 6: Darstellung der Planfläche im Kontext zur Modellierung der Lärmbelastung auf Hauptverkehrsstraßen (2016); Dargestellt ist das 24 h-Mittel über ein Jahr:  $L_{DEN}$  (links) und das nächtliche 8 h-Mittel über ein Jahr  $L_{NGT}$  (rechts) (Quelle: AEU 2016).

### **Gesundheit/Erholung/Sicherheit**

Der derzeit ackerbaulich genutzten Fläche liegt keine Erholungsfunktion inne. Die Fläche liegt außerhalb von Erholungsräumen. Ein Eingriff in die gemeindeeigenen Erholungsräume ist mit der geplanten PAG-Änderung dementsprechend nicht gegeben.

Hinsichtlich gesundheitlicher Aspekte werden keine Auswirkungen erwartet. Sollten Gefahrenstoffe auf dem Gelände gelagert werden müssen, ist auf die Einhaltung aktueller Sicherheitsstandards und gesetzlicher Vorgaben zu achten. Diese Aspekte sind in den entsprechenden Commodo/Incommodo-Anträgen im Rahmen zukünftiger Planungsebenen zu beachten.

Bezogen auf Sicherheitsaspekte ist insbesondere die Zu- und Ausfahrtssituation des potenziellen CIS-Standortes zu beachten. Im Einsatzfall ist eine schnelle Ausfahrt auf die *Route d'Arlon* erforderlich; eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern muss hierbei vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz einer Bedarfsampel erfolgen. Informationen über die konkrete Planung der Ausfahrtsituation in Einsatzfällen liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Da es sich bei der N6 jedoch um eine Nationalstraße handelt, ist eine *Permission de voirie* zwingend erforderlich und die Vorgaben der *Administration des ponts et chaussées* zu berücksichtigen.

Insgesamt kann jedoch konstatiert werden, dass durch die Etablierung eines neuen CIS die sicherheitstechnischen Anforderungen der Sicherheitskräfte an die aktuellen Erfordernisse angepasst und damit die Situation für die lokale Bevölkerung verbessert wird.

#### **→ Mittlere Auswirkungen zu erwarten**

Auswirkungen in vergleichsweise geringem bis mäßigem Umfang zu erwarten bzw. in geringem bis mäßigem Konflikt mit entsprechenden Kriterien

## 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### Art.17 NatSchG (Biotope & Habitats)

Hinsichtlich biotopschutzrechtlicher Aspekte sind grundsätzlich nur Strukturen relevant, die die Kriterien nach dem Art. 17 NatSchG erfüllen.

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich vollumfänglich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, welche keinem Schutz gemäß des Naturschutzgesetzes unterliegt. Innerhalb der Prüffläche selbst sind daher keine geschützten Biotopstrukturen zu finden. Auch im Offenland-Biotopkataster sind keine Biotope im Bereich der Prüffläche verzeichnet.

Lediglich in den Randbereichen, außerhalb der Prüffläche sind geschützte Baumgruppen verortet („BK18 – Gruppe und Reihe von einheimischen, standortgerechten Bäumen oder von Obstbäumen“): Darunter eine Baumgruppe aus einheimischen Baumarten, knapp außerhalb der Prüffläche im Nordwesten, deren Kronen zum Teil in die Prüffläche hineinragen. Sowie jüngere und ältere Alleebäume nördlich der Planzone (außerhalb), entlang der *Route d'Arlon*.

Nach Art. 17 NatSchG sind neben Biotopen auch Habitats geschützt, die von Arten des gemeinschaftlichen Interesses, deren Erhaltungszustand als „ungünstig“ bewertet wurde<sup>3</sup>, regelmäßig genutzt werden. Ob es sich bei der betrachteten Fläche um solche regelmäßig genutzten Areale handelt, wurde vom freilandökologischen Büro MILVUS GmbH im Jahr 2023 im Rahmen einer faunistischen Studie untersucht.

#### Fledermäuse:

Für die folgenden vier Arten bzw. Gilden konnte ein regelmäßiges Nutzungsverhalten im Bereich der Prüffläche festgestellt werden: Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus. MILVUS GmbH (2023) vermutet, dass dies auf eine mögliche Leitlinie entlang der randlichen Gehölze der benachbarten Fläche hinweist. Dementsprechend ist ein Streifen der Fläche, entlang der westlich angrenzenden Gehölzstrukturen, als geschütztes Habitat (U1) gemäß Art. 17 NatSchG einzustufen. Durch die Planumsetzung ist der Verlust des Habitats zu erwarten. Dieser muss entsprechend monetär im Rahmen der Prozedur zur naturschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des Art.59 NatSchG kompensiert werden. Im *PAG Plan Annexe* der PAG-Modifikation (Anhang 1) wird auf diese Habitatfunktion bereits durch eine Indikation nach Art. 17 NatSchG hingewiesen.

#### Avifauna:

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch MILVUS GmbH (2023) wurde keine regelmäßige Nutzung planungsrelevanter Arten für die Fläche festgestellt. Lediglich eine sporadische Nutzung zur Nahrungssuche oder bei Transferflügen wurde nicht ausgeschlossen.

---

<sup>3</sup> *Règlement grand-ducal modifié du 1<sup>er</sup> août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.*

Bereits im Rahmen der SUP zur Neuaufstellung des Gesamt-PAG der Gemeinde Steinfort im Jahr 2017 führte MILVUS GmbH eine Revierkartierung sowie eine Aktionsraumanalyse für den Rot- und Schwarzmilan im gesamten Gemeindegebiet von Steinfort durch. Den Ergebnissen der Aktionsraumanalyse kann dabei entnommen werden, dass sich der Bereich der hier betrachteten Prüffläche innerhalb der Zone einer mittleren Nutzungshäufigkeit („Mittlere Nutzung“) befindet. Der als „häufig genutzt“ kartierte Bereich (regelmäßig) liegt südlich der Planzone „Kurz Scheed“.

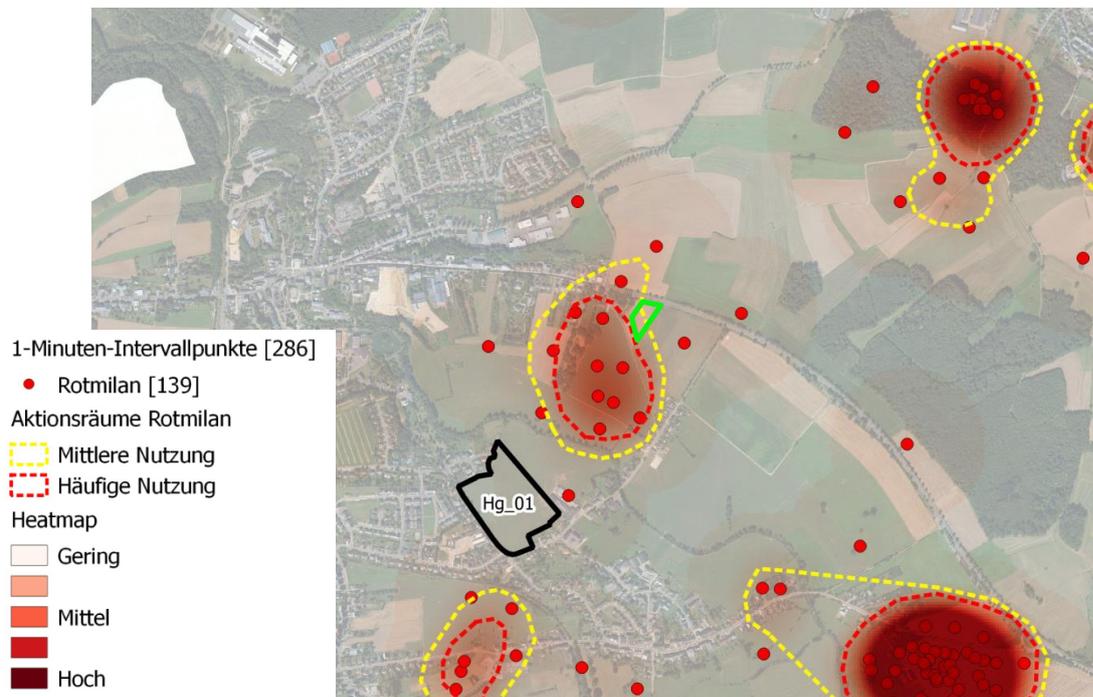


Abb. 7: Auszug aus der faunistischen Studie von MILVUS GmbH (2017): Ergebnis der Rotmilan-Aktionsraumanalyse; die Lage der Prüffläche ist grün umrandet dargestellt

### Art. 21 NatSchG (Besonderer Artenschutz)

Im Sinne des Artenschutzes gemäß Art. 21 NatSchG ist zu überprüfen, ob durch die Planumsetzung Auswirkungen auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten sind. Inhaltlich basiert dieser Ansatz auf der Prüfung von potenziellen Impakten auf Arten der Anhänge 4 und 5 des NatSchG 2018 sowie auf Vögel des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/CE).

Ziel des besonderen Artenschutzes ist, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf entsprechend betroffene Arten weitestgehend vermieden werden und in anderen, unvermeidbaren Fällen Maßnahmen ergriffen werden, die eine möglicherweise, erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten verhindern. Wie die Maßnahmen zum Schutz der Arten im Einzelnen aussehen oder welche Kriterien sie zu erfüllen haben, ist im jeweiligen Einzelfall zu definieren.

#### Fledermäuse:

Die Ergebnisse aus der Studie MILVUS (2023) deuten auf eine mögliche Leitlinie entlang der randlich verorteten Gehölze hin.

Eine essenzielle funktionale Nutzung der Prüffläche oder des direkten Umfelds konnte jedoch insgesamt nicht festgestellt werden, ebenso wenig wie Quartiere oder andere essenzielle Strukturen. Eine Betroffenheit des Art. 21 NatSchG liegt demnach für die lokale Fledermausfauna nicht vor.

#### Avifauna:

Im Rahmen der MILVUS-Studie 2017 konnten jeweils ein Brutstandort des Schwarz- und des Rotmilans in Waldgebieten östlich der Planzone, in einer Entfernung von etwa 1,5 bis 2 km nachgewiesen werden. Eine essenzielle Funktion der Planzone ist dementsprechend nicht gegeben.

Auch eine essenzielle Funktion der Prüffläche für planungsrelevante Brutvögel wurde nicht festgestellt. Weder als Brutstätten nutzbare Gehölze noch eine Besiedlung von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) liegen vor. Eine Betroffenheit des Art. 21 NatSchG ist daher auch hinsichtlich der Avifauna nicht anzunehmen.

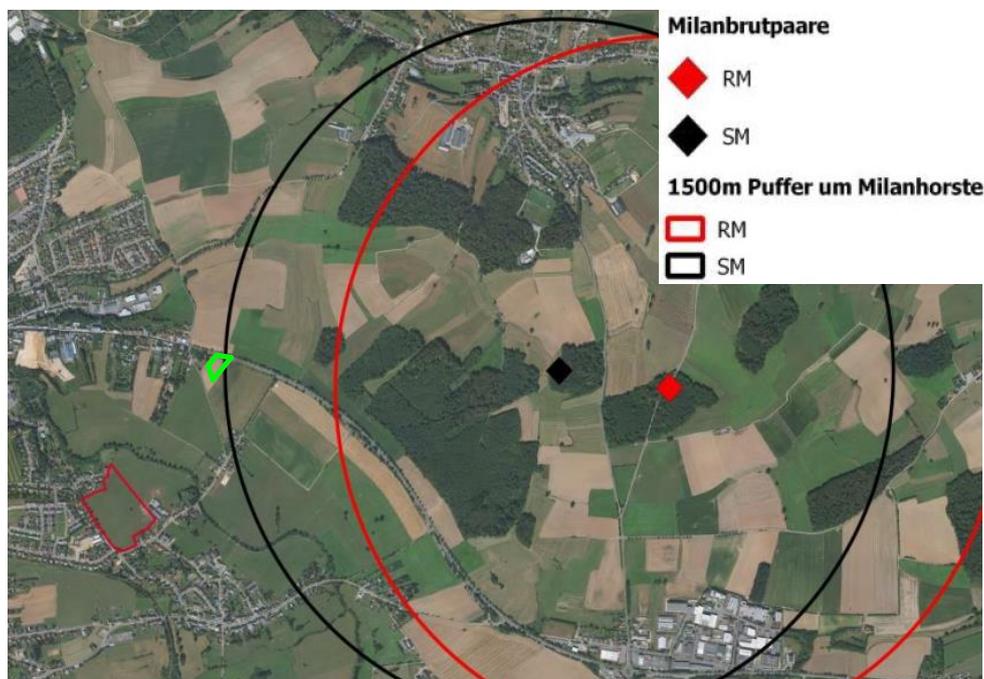


Abb. 8: Auszug aus der faunistischen Studie von MILVUS GmbH (2017): Standorte von Rot- und Schwarzmilanbrutpaaren; die Lage der Prüffläche ist grün umrandet dargestellt

#### **Art.32 NatSchG (Gebietsschutz):**

Die Prüffläche befindet sich nicht innerhalb oder in direkter Nachbarschaft zu einem Natura-2000 oder einem nationalen Naturschutzgebiet. Aufgrund des Abstandes weist die Fläche keine direkte Beziehung zu den umliegenden Schutzgebieten und den dort vorkommen Zielarten und Ziellebensraumtypen auf.

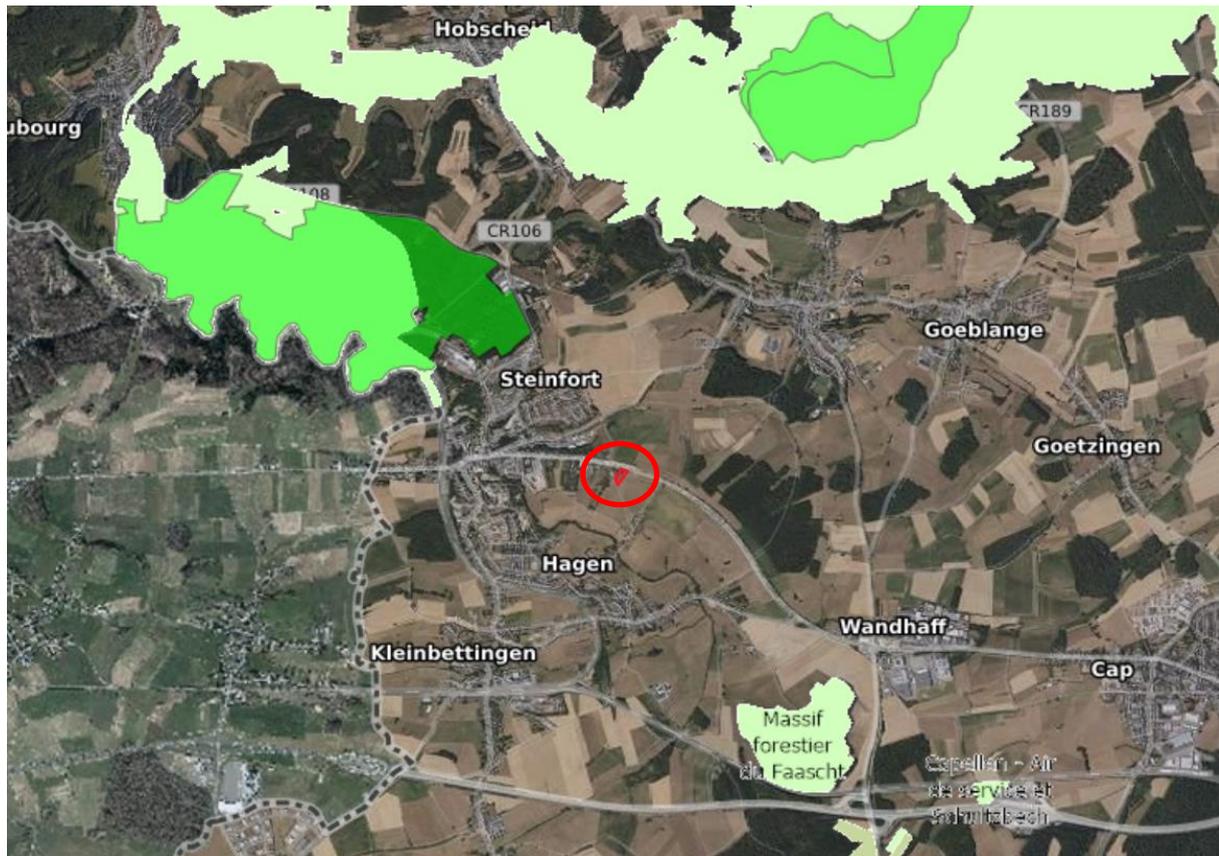


Abb. 9 : Darstellung der Planzone (rot umkreist) im Kontext zu umliegenden FFH- und nationalen Naturschutzgebieten (Geoportail 2023).

Aufgrund des Fehlens von Biotopen, der derzeit intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung der Planzone und der ortsnahen Lage sowie der fehlenden Bedeutung der Fläche für planungsrelevante Arten werden auf Basis der vorliegenden Informationen keine erheblichen Effekte auf das Schutzgut durch die Einklassierung angenommen. Eine Bedeutung als essenzielles Habitat oder ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten konnte durch die faunistischen Untersuchungen von MILVUS (2023) ausgeschlossen werden. Die Einstufung als Art. 17-Habitat für Fledermäuse ist jedoch im Rahmen späterer Planvorhaben zu berücksichtigen. Daher wird bereits im *PAG Plan Annexe* der PAG-Modifikation (Anhang 1) auf die Betroffenheit des Art. 17 NatSchG hingewiesen. Aufgrund des zu erwartenden Verlusts des Habitats mit Überplanung der Zone, werden insgesamt mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut angenommen.

Der Eingriff in Biotope bzw. Habitats muss im Falle einer künftigen im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage berücksichtigt werden.

**→ Mittlere Auswirkungen zu erwarten**

Auswirkungen in vergleichsweise geringem bis mäßigem Umfang zu erwarten bzw. in geringem bis mäßigem Konflikt mit entsprechenden Kriterien



### 3.3 Schutzgut Boden

Bei dem geologischen Ausgangssubstrat handelt es sich um die Formation „li4 - Fossilarme Tone des Lias“. Laut harmonisierter geologischer Karte sind hier vorwiegend tonige, siltige, graue Mergel anzutreffen, die Konkretionen aus tonigem Kalk aufweisen.

Die Böden, die sich aus diesen Ausgangssubstraten entwickelt haben, sind als tonige Parabraunerden aus Ton anzusprechen, die je nach Grundwasserstand schwach bis mäßig vergleyst sind. Gemäß der Bodengütekartierung des ASTA (2017) wurde die Bodenqualität im betroffenen Bereich als „good“ (II) eingestuft. Die Prüffläche wird entsprechend ackerbaulich genutzt.

Mit einer Überplanung der Zone bzw. der späteren Entwicklung und Inanspruchnahme der Fläche würden gewachsene Böden und deren landwirtschaftlicher Nutzwert, sowie deren Funktionen im Naturhaushalt verloren gehen. Der Verlust bzw. die Versiegelung von natürlichem Boden ist aufgrund des irreversiblen Eingriffs stets kritisch zu hinterfragen.

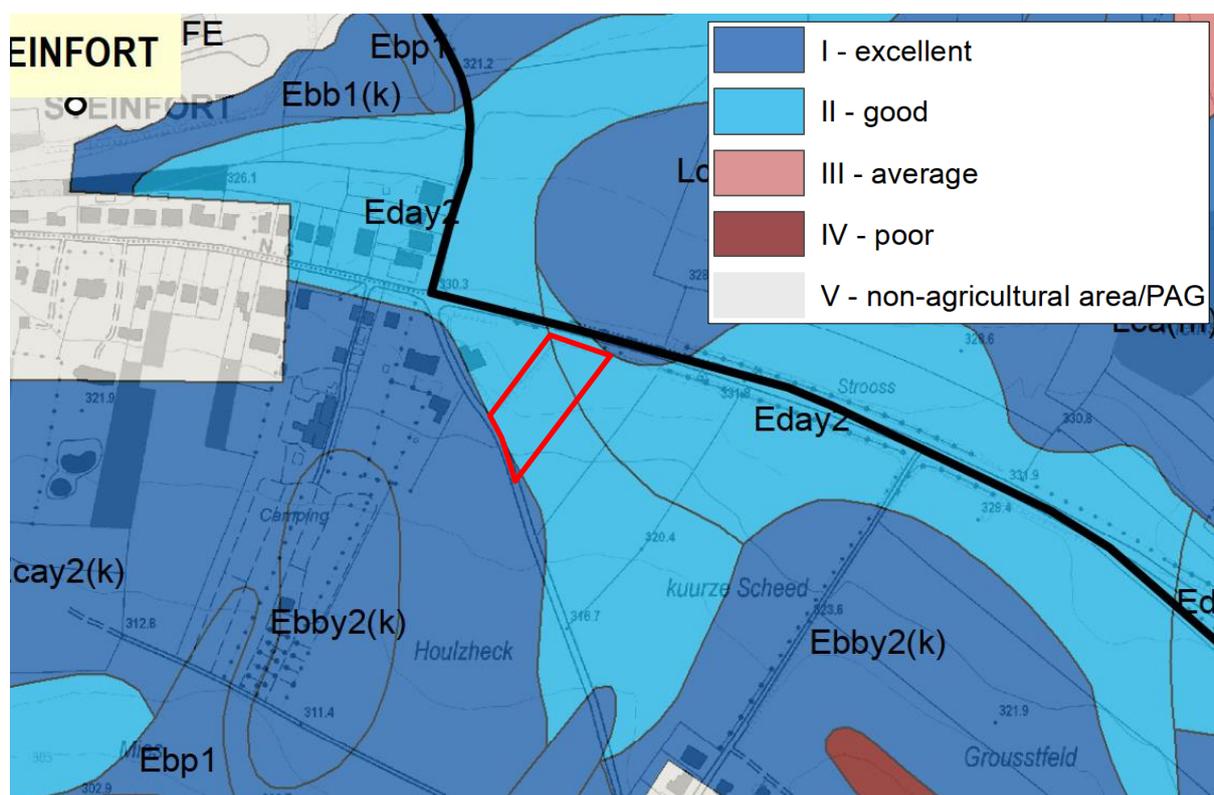


Abb. 10: Darstellung der Prüffläche (rot) auf dem Auszug aus der Bodengütekarte der ASTA (2017).

#### Erdaushub

Die Planzone ist recht flach ausgebildet, wobei das Niveau der N6 insgesamt höher liegt und dieser Höhenunterschied durch einen kleinen Hang inkl. lückiger Vegetation ausgeglichen wird. Das bedeutet, dass die Planzone tiefer liegt als die Nationalstraße, was in der Planung berücksichtigt werden muss. Ob Kellergeschosse geplant und damit eine größere Menge an Aushubmassen anfallen, steht zum



aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest, ist jedoch optional vorgesehen. Das Vorhaben soll sich bestmöglich an die bestehende Topographie anpassen. Eine erhöhte Menge an Erdaushub kann nur vermieden werden, wenn keine Untergeschosse oder Tiefgaragen etabliert werden.

### Altlasten

Gemäß des Altlastenverdachtsflächenkatasters (CASIPO) der AEV (siehe Anhang) ist auf der Nachbarfläche (westlich der Planzone) ein Bereich markiert, auf dem Aufschüttungen unbekannter Art getätigt wurden. Ein kleiner Teil dieser verzeichneten Aufschüttung reicht von Westen in die Planzone „Kurz Scheed“ hinein. Generell wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die ehemalige Ablagerung auf die Nachbarparzelle beschränkt und im Rahmen der dortigen Bebauung erfolgte.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene sollte dennoch mit der AEV Kontakt aufgenommen werden, um abzuklären ob stichpunktartige Sondagen zur Erkundung als erforderlich erachtet werden.

Die Altlastenverdachtsfläche ist im *PAG Plan Annexe* der PAG-Modifikation (Anhang 1) gekennzeichnet.

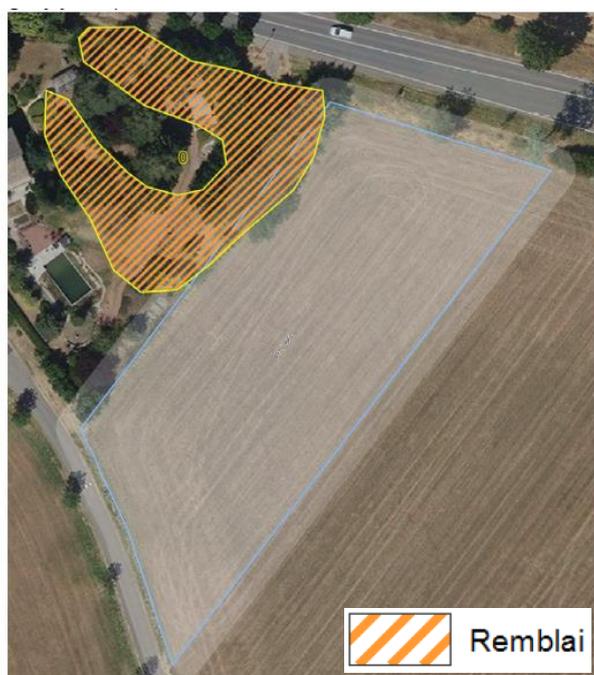


Abb. 11: Auszug aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster (AEV 2023).

### Bodenverbrauch/Alternativen

Der Orientierungswert eines maximal tolerierbaren Bodenverbrauchs orientiert sich am Leitziel, den nationalen Bodenverbrauch im Großherzogtum auf 1 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu stabilisieren. Der hierauf basierende gemeindespezifische Orientierungswert, der vom ehemaligen MDDI (heute MECDD) in Zusammenarbeit mit dem CEPS/Instead für alle Gemeinden Luxemburgs errechnet wurde, beträgt für die Gemeinde Steinfort 2,93 ha/Jahr. Innerhalb der nächsten zwölf Jahre, sollte in der Gemeinde Steinfort demnach maximal eine Fläche von insgesamt 35,18 ha erschlossen werden.

Bereits in der DEP zur Neuaufstellung des PAG wurde eine Überschreitung des Orientierungswerts festgestellt. Diese war jedoch größtenteils auf Projekte der Landesplanung (Gewerbegebiet in Grass, Wohngebiet „Sauerträisch“) in Steinfort zurückzuführen. Ohne diese beiden Flächen belief sich der in der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) zum Gesamt-PAG berechnete Bodenverbrauchswert auf 42,25 ha, wodurch der Orientierungswert um 6,07 ha überschritten wurde. Im Avis 7.2 des MECDD zur DEP des Gesamt-PAG Steinfort (Ref. 78753, Jan. 2022) wurde kritisch angemerkt, dass der Bodenverbrauch trotz der Bemühungen der Gemeinde den Flächenverbrauch zu reduzieren, weiterhin sehr hoch ist, obwohl dies auch auf die langfristigen (und kurzfristig nicht bebaubaren) Landreserven zurückzuführen ist (ZAD-Flächen).

Die hier geprüfte Eingliederung eines weiteren Teils der *Zone verte* in den Bauperimeter führt zu einer zusätzlichen Überschreitung des Orientierungswerts von etwa 0,45 ha. Dies erscheint eine vergleichsweise kleine Erhöhung des Bodenverbrauchs zu sein, die jedoch kumulativ, hinsichtlich des bereits überschrittenen Orientierungswertes, dennoch kritisch zu hinterfragen ist.

Wie bereits beschrieben konnte nach Informationen der Gemeinde kein geeigneter Standort für das CIS im bestehenden Bauperimeter gefunden werden. Die Ortschaft Steinfort verfügt zwar über einige BEP-Flächen, diese sind zu großen Teilen jedoch bereits bebaut und unterliegen anderen Zweckbestimmungen. Die großflächige, im Zuge einer bereits erfolgten Modifikation des PAG ausgewiesene BEP-Fläche „NQ08 a Backent“ (PAP-NQ) südwestlich der hier betrachteten Prüffläche ist noch vollständig unbebaut, weist jedoch zum einen kurzfristig keine ausreichende Anbindungsmöglichkeit für das CIS auf. Zum anderen wurde diese Modifikation des PAG realisiert, um die kommunalen Sportinfrastrukturen langfristig auszubauen und hierhin zu verlagern, außerdem soll dort die Eisch renaturiert werden.

Hinsichtlich des übergeordneten öffentlichen Nutzens des CIS, sowie des Neubaus des Krankenhauses, was die Aufgabe des derzeitigen Standorts erforderlich macht, sowie des Mangels an Alternativstandorten ist im Sinne einer Abwägung der Bodenverbrauch und der Eingriff in das Schutzgut generell, aus Sicht des Studienbüros, als tolerierbar und damit als nicht erheblich, zu bewerten. Dennoch ist eine abschließende Bewertung aufgrund der fehlenden Informationen über den Erdaushub und die Versiegelungsfläche, auf dieser Ebene noch nicht möglich. Es sollten bestmögliche Bemühungen zur Reduktion der Versiegelungsfläche und der Aushubmengen im Rahmen der Planung des CIS berücksichtigt werden. Hierbei sei auf den Leitfaden „Besser planen, weniger baggern“ des MECDD verwiesen.

#### → Mittlere Auswirkungen zu erwarten

Auswirkungen in vergleichsweise geringem bis mäßigen Umfang zu erwarten bzw. in geringem bis mäßigem Konflikt mit entsprechenden Kriterien

## 3.4 Schutzgut Wasser

### Oberflächengewässer

Die Planzone liegt etwa 400 m (Luftlinie) vom nächsten Oberflächengewässer, dem Flusslauf der Eisch, entfernt (Abb. 12). Auf der Fläche selbst sowie im direkten Umfeld finden sich keine Oberflächengewässer. Eine konkrete Gefährdung von Oberflächengewässern kann hier entsprechend ausgeschlossen werden. Laut der Informationen aus dem nationalen Geoportal (Geoportail.lu) befindet sich die Planzone außerhalb des Hochwassergefahrenbereichs (Abb. 14) und auch außerhalb von Trinkwasserschutzonen (Abb. 13). Die Fläche ist auf Basis der zudem nicht von einem erhöhten Starkregenrisiko betroffen (Abb. 15).

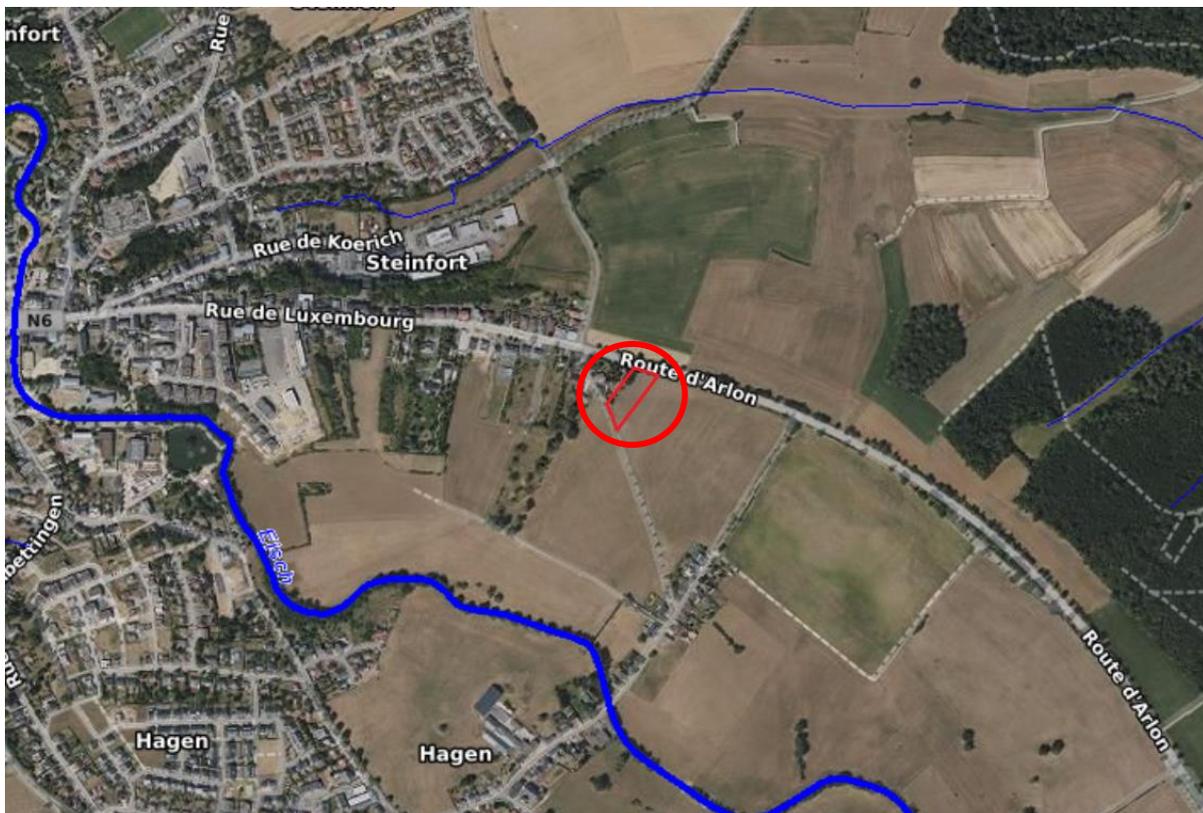


Abb. 12: Darstellung der Prüffläche (rot) im Kontext zu Oberflächengewässern (Geoportail 2023).

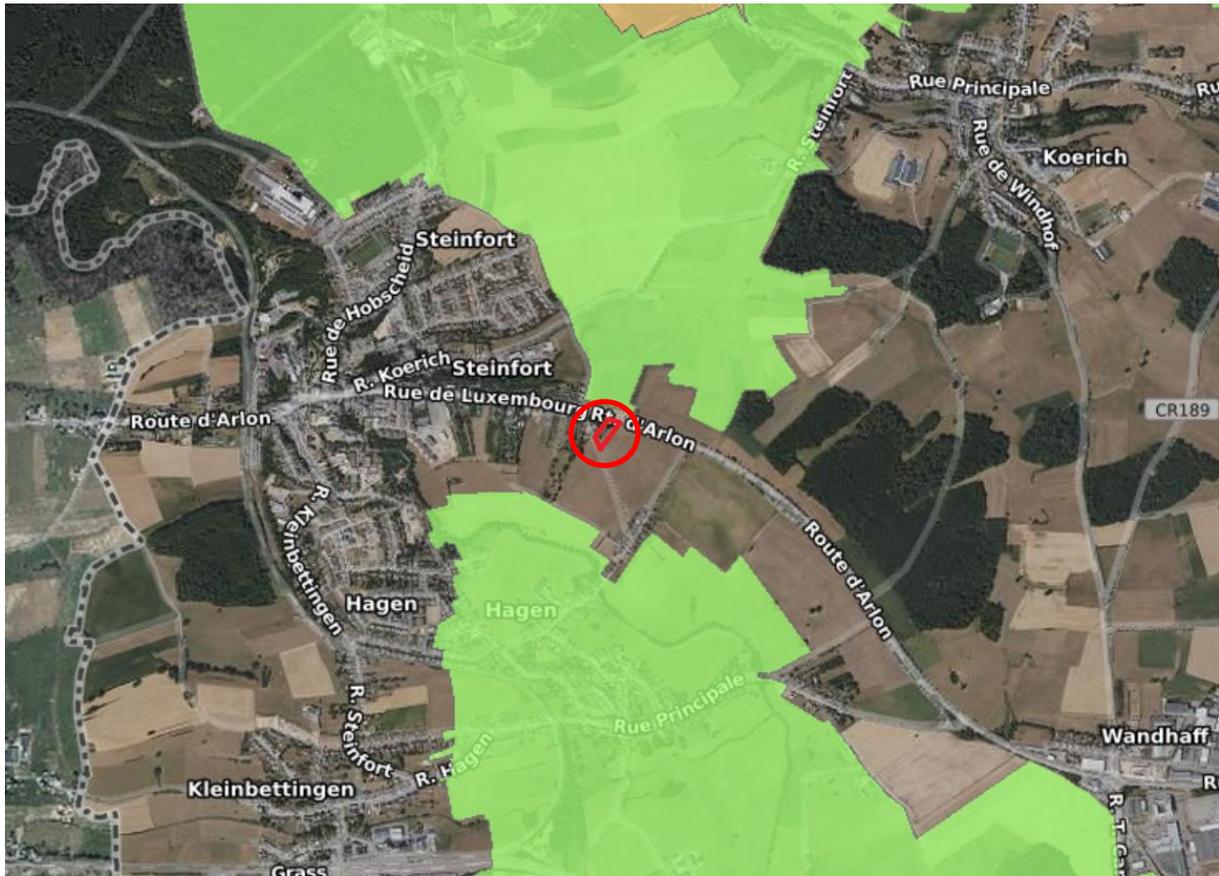


Abb. 13: Darstellung der Planzone im Kontext zu umliegenden Trinkwasserschutzonen (grün) (Geoportail 2023).

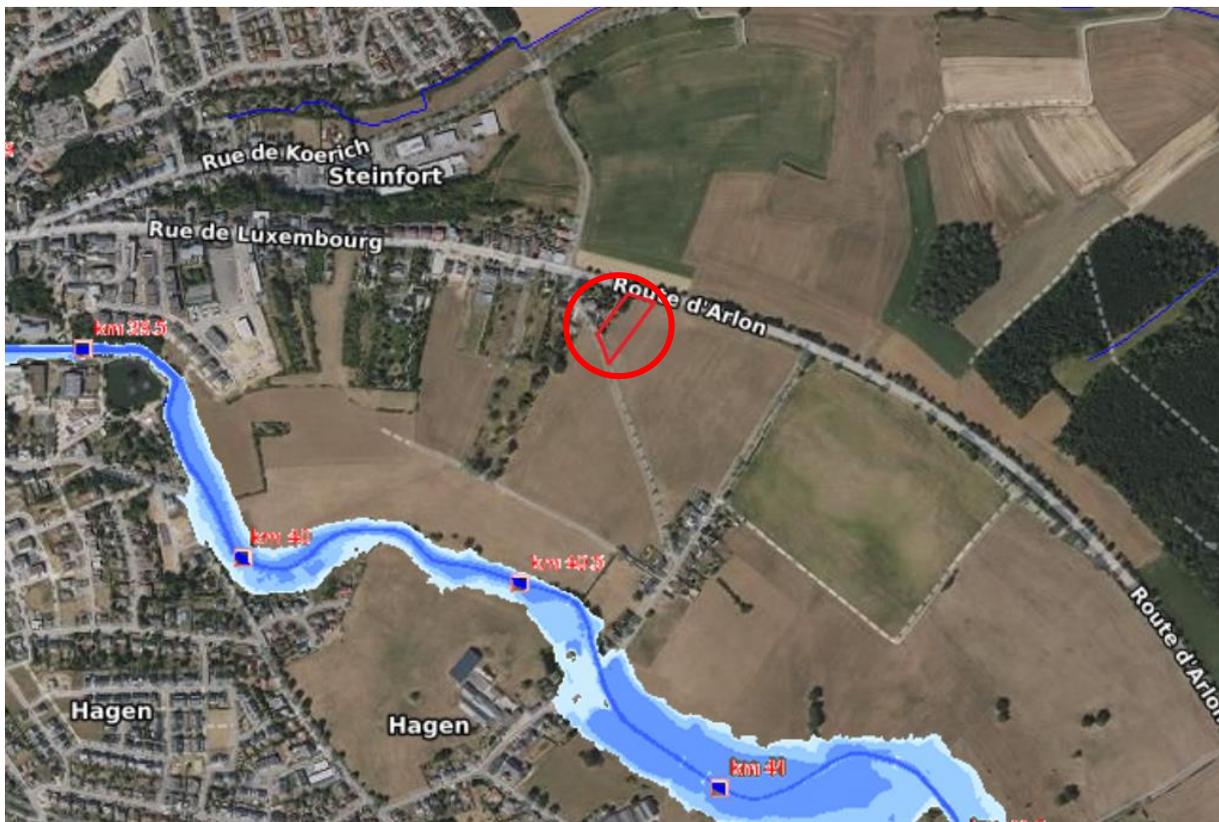


Abb. 14: Darstellung der Prüffläche (rot) auf der Hochwassergefahrenkarte; HQextrem (AGE 2021).





Abb. 15: Darstellung der Prüffläche (rot) auf der Starkregengefahrenkarte (Geoportail 2023).

## Grundwasser

Durch die potenziell künftige Bebauung der Zone wird der Boden versiegelt, wodurch die Permeabilität des Standortes und damit die Wasserspeicherkapazität des Bodens sowie die Grundwasserneubildung im versiegelten Bereich verloren geht. Über das letztendliche Ausmaß der versiegelten Fläche liegen derzeit noch keine Informationen vor, weshalb dieser Aspekt nicht abschließend bewertet werden kann. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der neu ausgewiesenen Fläche aufgrund der geplanten Nutzung versiegelt sein wird.

Hinsichtlich des übergeordneten öffentlichen Nutzens des CIS und des Neubaus des Krankenhauses, was die Aufgabe des derzeitigen Standorts erforderlich macht, sowie des Mangels an Alternativstandorten ist jedoch der Eingriff, aus Sicht des Studienbüros als tolerierbar und damit als nicht erheblich, zu bewerten. Dennoch sollten bestmögliche Bemühungen zur Reduktion des Versiegelungsgrades im Rahmen der Planung des CIS berücksichtigt werden.

## Wasserver- und entsorgung

Bei einer Bebauung ist der Anschluss an das öffentliche Trink- und Abwassernetz der Ortschaft Steinfort erforderlich. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde wird von *Syndicat des Eaux du Sud* (SES) übernommen. Der lokal steigende Trinkwasserbedarf ist durch die ständig laufenden

Anpassungen der Trinkwasserversorger in der Regel gewährleistet. Nachhaltig negative Effekte auf die Trinkwasserversorgung werden hier nicht erwartet.

Neue Bau- und Wohngebiete sind generell im Trennsystem zu entwässern. Die Abwässer der Gemeinde werden in der Kläranlage „Sterpenich-Steinfort“ an der belgisch-luxemburgischen Grenze behandelt, welche erst 2021 in Betrieb genommen wurde. Für die Gemeinde Steinfort wurden 9000 Einwohnergleichwerte reserviert. Eine Überlastung der neuen Anlage durch das hier betrachtete Planvorhaben ist nicht anzunehmen, daher ist ein erheblicher Einfluss auf die Abwasserentsorgung durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Auch für die Abführung des Niederschlagswassers ist voraussichtlich die Verlegung neuer Leitungen erforderlich. Ein intakter Wasserhaushalt ist bestmöglich aufrecht zu erhalten, daher sollte der Verlust von Retentionsraum durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens kompensiert werden. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen sind die Vorgaben der *Administration de la gestion de l'eau* zu berücksichtigen.

Über eine potenzielle Lagerung von Gefahrstoffen auf der Planzone mit einem Gefährdungspotenzial für Trink- und Grundwasser liegen derzeit keine Informationen vor. Generell ist bei einer Lagerung von Gefahrstoffen auf die Einhaltung aktueller Sicherheitsstandards und gesetzlicher Vorgaben zu achten.

Insgesamt werden für das Schutzgut Wasser Auswirkungen im mittleren Ausmaß angenommen. Die Bewertung begründet auf der, bei einer geplanten Bebauung unumgänglichen Neuversiegelung innerhalb eines, derzeit als Grünzone ausgewiesenen Bereichs sowie auf der (mit Bebauung unweigerlich einhergehenden) Veränderung des Wasserhaushalts. Darüber hinaus liegen noch keine Informationen über die tatsächliche Versiegelungsfläche oder über die Planung der Trink-, Regen- und Abwasserinfrastrukturen vor. Aufgrund der Alternativlosigkeit des Standorts und des übergeordneten öffentlichen Nutzens des Vorhabens wird der Eingriff jedoch als tolerierbar eingestuft. Durch ein fachgerechtes Wassermanagementkonzept können die Auswirkungen außerdem auf ein geringes Maß reduziert werden.

**→ Mittlere Auswirkungen zu erwarten**

Auswirkungen in vergleichsweise geringem bis mäßigem Umfang zu erwarten bzw. in geringem bis mäßigem Konflikt mit entsprechenden Kriterien

### 3.5 Schutzgut Klima und Luft

Als Grundlage für die klimatische Bewertung der Planfläche dient eine im Februar 2021 veröffentlichte Klimastudie („Klimaökologische Situation in Luxemburg – modellbasierte regionale Klimaanalyse“), die von der *Administration de l'Environnement* (AEV) beauftragt und von den Fachbüros *Geo-Net Umweltconsulting GmbH* und dem *Luxemburg Institute of Science and Technology* (LIST) ausgearbeitet wurde.

Wichtige Bestandteile der Studie, die zur Darstellung der Klimasituation der hier betrachteten Projektfläche herangezogen werden können, sind die „Klimaanalysekarte“, sowie die „Planungshinweiskarte“. „Die Klimaanalysekarte bildet die Funktionen und Prozesse des nächtlichen Luftaustausches im gesamten Untersuchungsraum [ganz Luxemburg] ab (Strömungsfeld, Kaltluftleitbahnen). Für Siedlungs- und Verkehrsflächen stellt sie die nächtliche Überwärmung dar“ (Geo-Net Umweltconsulting GmbH und LIST 2021).

Abb. 16 stellt einen Auszug der Klimaanalysekarte für den hier betrachteten Projektraum dar. Im Bereich der Prüffläche sind keine bis geringe Kaltluftvolumenstromdichten von 0-5 m<sup>3</sup>/(s\*m) verzeichnet. Die Markierung eines Ausläufers eines Kaltluftentstehungsgebiets ist im südlichen Bereich der Prüffläche dargestellt. Die Kaltluft fließt im Bereich der Prüffläche nach Süden, in Richtung der Eisch.

Die darauf aufbauende Planungshinweiskarte (Abb. 17) ordnet dem östlichen Teil der Fläche (Mähwiesen) eine „geringe bioklimatische Bedeutung“ zu.

Die Prüffläche scheint zwar einen kleinen Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets darzustellen, weist jedoch nur sehr geringe Kaltluftvolumenstromdichten auf, weshalb ihr in der Planungshinweiskarte nur eine „geringe klimatische Bedeutung“ zugesprochen wird. Aufgrund dessen ist hinsichtlich des Mikroklimas eine eher geringe „Empfindlichkeit der Fläche gegenüber – vor allem baulichen-Nutzungsintensivierungen“ anzunehmen. Durch die zukünftig neue Versiegelung ist eine Veränderung der mikroklimatischen Situation nicht zu vermeiden. Erhebliche Auswirkungen auf das Mikroklima sind jedoch aufgrund dessen nicht zu erwarten.

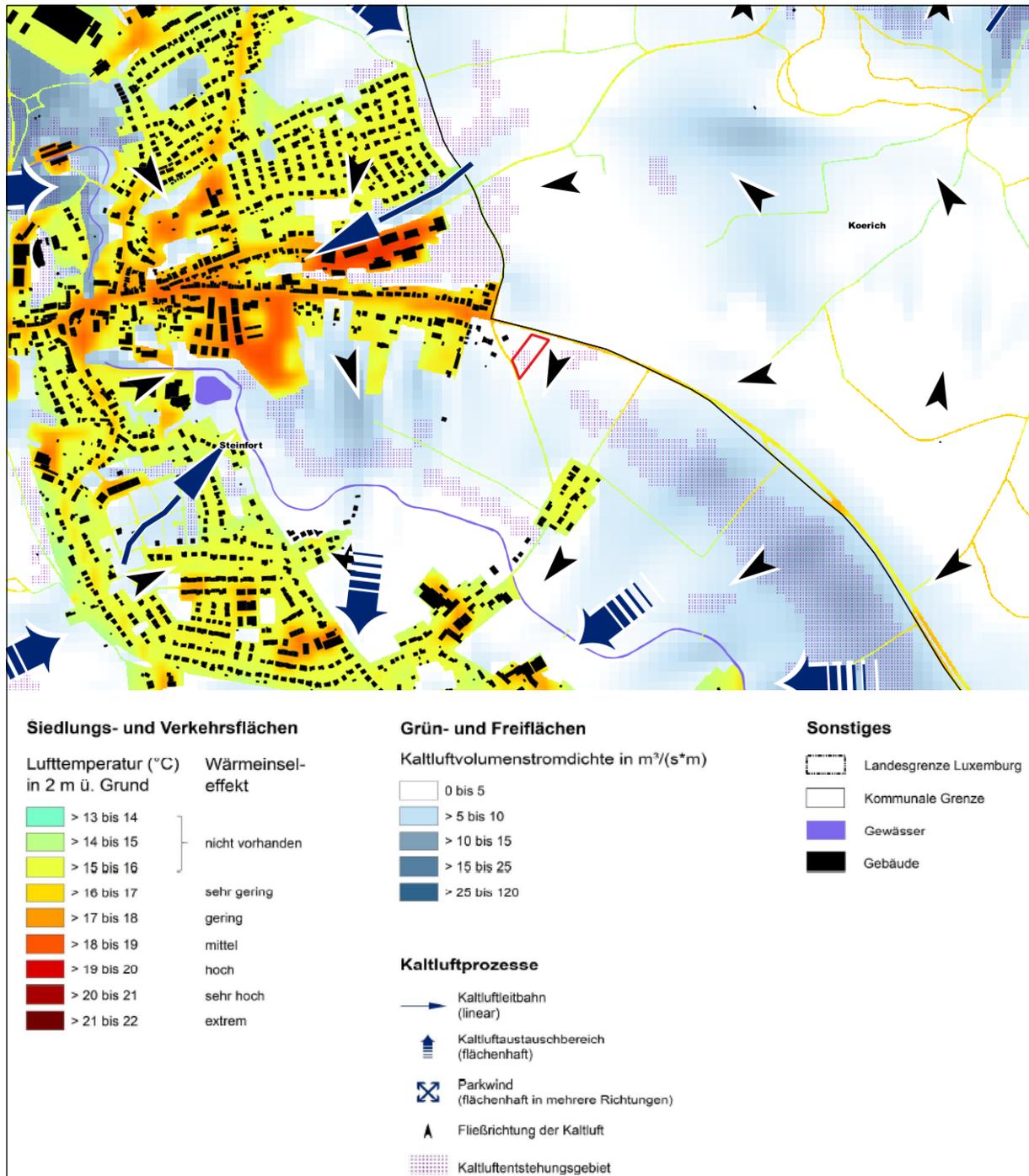


Abb. 16: Auszug aus der Klimaanalysekarte (Quelle: MECDD, LIST & GeoNet 2021).

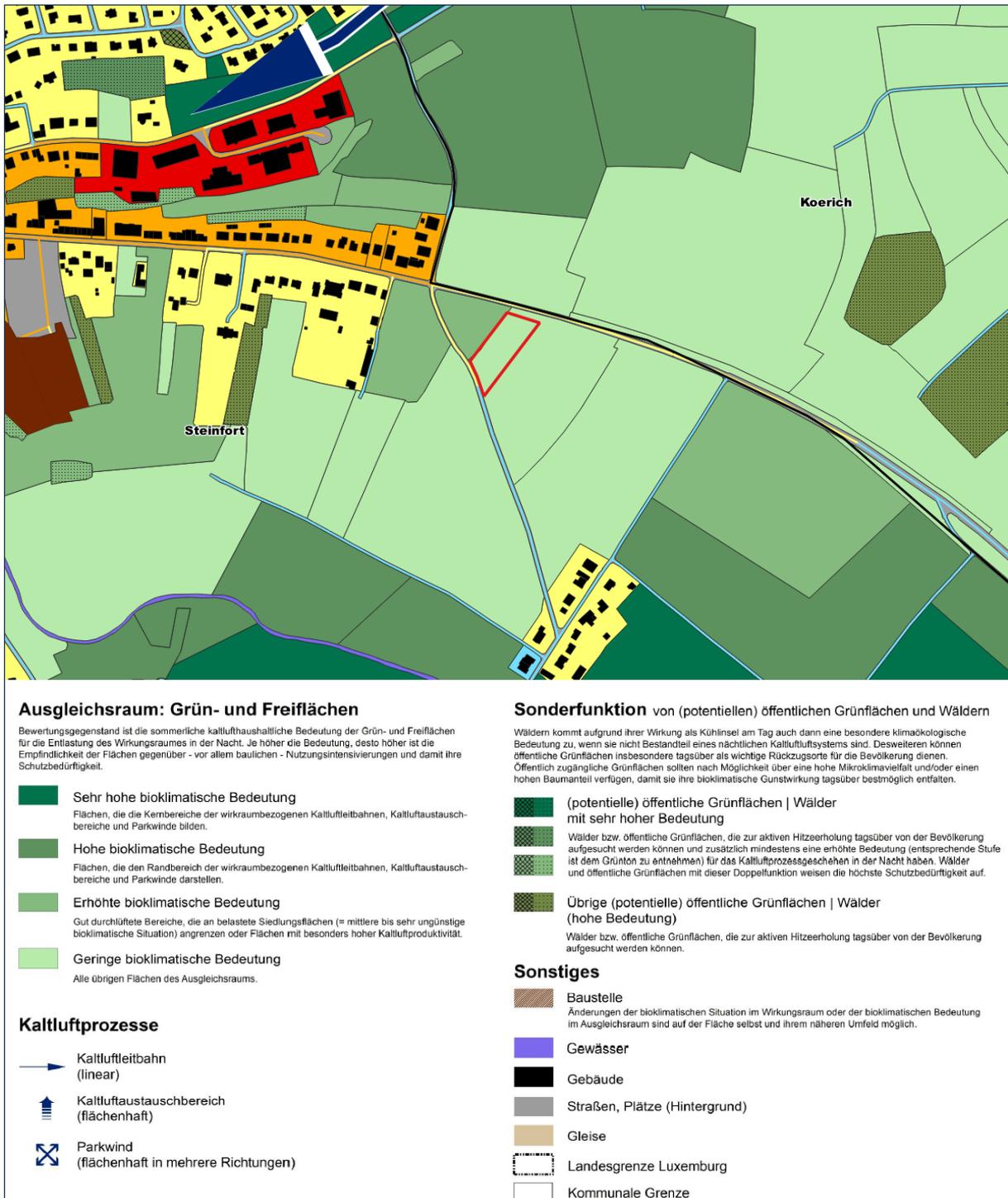


Abb. 17: Auszug aus der Planungshinweiskarte (Quelle: MECDD, LIST & GeoNet 2021).

Da mit dem geplanten Vorhaben keine Strukturen vorgesehen sind, die mit einem erheblichen Ausstoß klimaschädlicher Stoffe in Verbindung stehen, ist nicht von einem erheblichen Luftschadstoffausstoß nach Planumsetzung auszugehen. Durch eine moderne Bauweise kann das CIS außerdem möglichst energieeffizient ausgestaltet werden. Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise durch die Installation von Solarmodulen auf dem Dach, liegen derzeit noch keine Informationen vor.

Insgesamt werden aus Sicht des Studienbüros nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

**→ Geringe Auswirkungen zu erwarten**

Auswirkungen in vergleichsweise geringem Umfang zu erwarten bzw. in geringem Konflikt mit entsprechenden Kriterien

### 3.6 Schutzgut Landschaft

Die Prüffläche liegt außerhalb von gemäß dem *Plan directeur Sectoriel – Paysage* ausgewiesenen Grünzäsuren, zwischenstädtischen Grünzonen oder Großen Landschaftsräumen.



Abb. 18: Darstellung der Prüffläche (rot) im Kontext zu Grünzäsuren, Zwischenstädtischen Grünzonen und Großen Landschaftsräumen (Geoportail 2023).

Durch die Lage der Fläche außerhalb des Perimeters an der *Route d'Arlon*, würde die Bebauung der Zone zu einer tentakulären Entwicklung der Ortschaft im östlichen Randbereich führen. Durch die großen, bisher un bebauten Freiflächen „A Backent“ (BEP) und „Sauerträisch“ (HAB1) wird die Bebauung in fernerer Zukunft näher an die Prüffläche heranrücken und somit den „tentakulären“ Charakter der lokalen Siedlungsstruktur reduzieren. Dennoch ist die geplante Eingliederung der Zone in den Bauperimeter kritisch zu hinterfragen.

Durch die relativ flache Topographie und das im Kontext zur N6 etwas tiefer liegende Höhenniveau ist die Fläche von der Umgebung aus nicht großflächig einsehbar. Insbesondere die Bäume und Sträucher an der *Route d'Arlon* schirmen die Zone von Norden aus ab. Dennoch ist anzunehmen, dass eine Bebauung die Sichtbeziehungen in einem gewissen Umkreis von südlicher und östlicher Richtung aus (Offenland) und insbesondere den Charakter des Ortseingangs im Osten von Steinfort aus verändert. Zu den Abmessungen der geplanten Gebäude kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Genauere Informationen von Seiten des CGDIS liegen bisher noch nicht vor. Die Einsehbarkeiten der Fläche von der N6 und der *Rue Randlingen* aus ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.





Abb. 19: Einsehbarkeit von Wandhaff aus kommend (*Route d'Arlon*); die Zone der Prüffläche ist rot umgrenzt dargestellt (Cyclomedia 04/2022).



Abb. 20: Einsehbarkeit von Steinfort aus kommend (*Route d'Arlon*); die Zone der Prüffläche ist rot umgrenzt dargestellt (Cyclomedia 04/2022).





Abb. 21: Einsehbarkeit von der Rue Randlingen aus (in Richtung Steinfort); die Zone der Prüffläche ist rot umgrenzt dargestellt (Cyclomedia 04/2022).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein Vorhaben mit einem übergeordneten öffentlichen Nutzen handelt und nach Angabe der Gemeinde keine geeigneten Alternativflächen innerhalb des Bauperimeters vorliegen. Aufgrund der guten Anbindung der Fläche an die *Route d'Arlon* und die *Rue Randlingen* weist die Zone hinsichtlich der Erreichbarkeit von Einsatzorten gute Standortfaktoren auf. Daher wird der Eingriff auf das Schutzgut als insgesamt tolerierbar bewertet. Darüber hinaus lässt sich der Impact auf das Ortsbild durch einfache Maßnahmen vermindern. So kann empfohlen werden, an der südlichen und östlichen Grenze der Prüffläche Hecken und Bäume zu pflanzen, um das Gebäude abzuschirmen und einen sanften Übergang zum umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Offenland herzustellen. Des Weiteren kann empfohlen werden Fassadenbegrünungen und Gründächer zu etablieren oder Holzfassaden bzw. gedeckte natürliche Farbtöne zu verwenden.

#### ➔ **Mittlere Auswirkungen zu erwarten**

Auswirkungen in vergleichsweise geringem bis mäßigem Umfang zu erwarten bzw. in geringem bis mäßigem Konflikt mit entsprechenden Kriterien

## 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### Archäologisches Erbe

Der Kartierung der Archäologischen Beobachtungszonen (*Zones d'observation archéologique*) der INRA (2023) ist zu entnehmen, dass ein Streifen an der Nordgrenze der Prüffläche in eine solche Zone hineinragt, welche die gesamte *Route d'Arlon* umschließt. Als archäologische Beobachtungszonen werden Gebiete eingestuft, welche ein archäologisches Erbe enthalten oder enthalten könnten.

Der überwiegende Teil der Prüffläche liegt jedoch außerhalb der Zone mit einem archäologischen Potenzial



Abb. 22: Darstellung der Prüffläche auf der Karte der Archäologischen Beobachtungszonen (ZOA) (INRA 2023).

Um erhebliche Eingriffe auf das Schutzgut zu vermeiden, sollte im Vorfeld der Arbeiten eine Abstimmung mit dem INRA stattfinden, ob eine archäologische Voruntersuchungen oder Probegrabungen vor der Erschließung erforderlich sind, in deren Rahmen gegebenenfalls vorhandene Kulturgüter gesichert werden könnten.

### Denkmalschutz

Da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, ist der Denkmalschutz nicht betroffen.



Bei vorzeitiger Kontaktierung des INRA sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

**→ Geringe Auswirkungen zu erwarten**

Auswirkungen in vergleichsweise geringem Umfang zu erwarten bzw. in geringem Konflikt mit entsprechenden Kriterien

### 3.8 Erheblichkeitsmatrix

<b>Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>  Auswerten  <b>Betrifft: Gemeinde Steinfort, Ortschaft Steinfort, ModifPAG "Centre d'intervention et de secours"</b>  <b>Zeichenschlüssel</b> I - nicht betroffen II - geringe Auswirkung III - mittlere Auswirkung IV - hohe Auswirkung V - sehr hohe Auswirkung		Wirkungen von / durch														
		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalinbetraustung, etc)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte			
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Wohnen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Erholen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Land- und Forstwirtschaft	III	II	I	I	I	I	I	I	I	III	I	I	I	
	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Mobilität	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Tiere	III	III	I	I	I	II	I	I	I	III	I	I	I	
		Pflanzen	II	II	I	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I	
		Lebensräume national (Art 17) und EU geschützte Lebensräume	III	III	I	I	I	II	I	I	I	III	I	I	I	
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen europäische/ nationale/ internationale/kommunale Schutzgebiete	III	III	I	I	I	II	I	I	I	III	I	I	I	
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	III	III	I	I	III	I	II	I	III	I	I	I	I	
	Schutzgut Wasser	Grundwasser	II	II	I	I	II	I	II	I	I	II	I	I	I	
		Oberflächenwasser	III	III	I	III	III	I	III	I	III	I	I	I	I	
		Überschwemmungsgebiete	II	II	I	II	II	I	I	I	I	II	I	I	I	
	Schutzgut Klima und Luft	Trinkwasserschutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Luft	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I	I	I	I	
Schutzgut Landschaft	Meso- und Mikroklima	II	II	I	I	I	I	II	I	I	II	I	I	I		
	Landschaftsbild	II	II	II	I	I	I	I	I	II	I	II	I	I		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Stadt- / Ortsbild	III	III	I	I	I	I	I	III	I	III	I	I	I		
	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I		
Sonstige	Kulturgüter	II	II	I	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I		
	Kumulative Effekte	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I		

Abb. 23: Erheblichkeitsmatrix; größere Abbildung im Anhang 4.



## 4 Gesamtbewertung

Die Gemeinde Steinfort beschäftigt sich derzeit mit einer punktuellen Modifikation des PAG im Osten der Ortschaft Steinfort. Mit der MoPAG "Centre d'intervention et de secours" wird beabsichtigt die bisherige *Zone verte* (AGR, *Zone agricole*) in eine *Zone de bâtiments et d'équipements publics* (BEP) umzuklassieren. Ziel der Modifikation ist die Errichtung eines neuen CGDIS -Standortes (Bau eines CIS).

Nach Angabe der Gemeinde konnte nach Analyse des PAGs sowie auch des PAG-Projektes, wie bereits beschrieben, keine geeignete Alternativfläche innerhalb des bestehenden Bauperimeters gefunden werden, die dem beabsichtigten Zweck dienlich wäre.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zeigt, dass durch die geplante Maßnahme zur Umklassierung der betrachteten Fläche erhebliche Wirkungen hinsichtlich der zu prüfenden Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Als grundlegend hierzu wird jedoch die Berücksichtigung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angesehen.

Genauere Informationen über die Planung des CIS, wie etwa Ausmaße, liegen aktuell noch nicht vor. Die folgenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollten im Zuge der Planumsetzung berücksichtigt werden, um die Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu beschränken:

- Konzept zur Vermeidung von Gefährdungen im Straßenverkehr durch die schnelle Ausfahrt der Fahrzeuge im Einsatzfall (*Permission de voirie, Administration des ponts et chaussées*);
- Konzeption eines angepassten Wassermanagementkonzepts im Sinne der vorgegebenen Normen (AGE, ITM, Bautenreglement);
- Eingrünung oder andere Maßnahmen zur landschaftlichen Integration;
- Abstimmungen mit den INRA im Vorfeld der Bauarbeiten.

**Aus Sicht des SUP-Büros kann die Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit der vorliegenden ersten Phase, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), als abgeschlossen angesehen werden. Die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP, die Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), wird als nicht zwingend erforderlich angesehen.**